

07.07.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/171

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Anwendung der Gemeindehaushalts- u. -kassenverordnung bis zum 31.12.2017 und Beibehaltung der Regelungen für Sammelposten bis zum 31.12.2020

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	31.07.2017 -							
Rat	03.08.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt gemäß § 63 Abs.3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) für das Haushaltsjahr 2017 die weitere Anwendung der bis zum 31.12.2016 gültigen Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO).

Die Regelungen und Wertgrenzen für geringfügige Wirtschaftsgüter und Sammelposten (§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 der bisherigen GemHKVO) sind weiterhin bis Ende des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden.

Anlass und Ziele

Beschlussfassung aufgrund der Übergangsregelungen im § 63 der neuen KomHKVO.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Das Land Niedersachsen hat im April 2017 die bisherige GemHKVO durch die KomHKVO rückwirkend zum 01.01.2017 abgelöst. Da die Veröffentlichung dieser Verordnung in den Lauf eines Haushaltsjahres fällt, ist die direkte Umsetzung dieser Verordnung in der Praxis so nicht realisierbar, weshalb es den Kommunen gemäß den Übergangsregelungen überlassen bleibt, inwieweit sie die bisherige GemHKVO bis zum Jahresende 2017 anwenden.

Die Verwaltung möchte bis zum 31.12.2017 nach der bisherigen GemHKVO verfahren, da der Haushalt 2017 nach der GemHKVO aufgestellt wurde und die Umstellung mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.

Die neue KomHKVO enthält neben diversen redaktionellen Änderungen - vor allem in Bezug auf die Rechtsgrundlagen mit Verbindung in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - auch materiellrechtliche Änderungen. Eine der wesentlichen Änderungen ist die Abschaffung der nach § 47 Abs. 2 GemHKVO gebildeten Sammelposten. In der GemHKVO wurden die Vermögensgegenstände bisher nach drei Wertgrenzen gegliedert:

- Geringwertige Vermögensgegenstände bis 150 € netto (§ 45 Abs. 6 GemHKVO). Sie werden im Ergebnishaushalt im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Aufwand gebucht.
- Sammelposten, 151 € bis 1.000 € netto (§ 47 Abs. 2 GemHKVO). Sie werden im Investitionshaushalt veranschlagt/gebucht und sind über einen Zeitraum von 5 Jahren abzuschreiben. Der Ergebnishaushalt wird jährlich nur mit dem jeweiligen Abschreibungsteil belastet.
- Investive Vermögensgegenstände über 1.000 € netto (§ 47 Abs.1 GemHKVO). Sie sind im Investitions-/Finanzhaushalt zur veranschlagen/zu buchen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Durch Einführung der KomHKVO fällt der Bereich der Sammelposten weg, sodass alle Vermögensgegenstände mit einem Netto-Wert bis zu 1.000 € künftig als geringwertige Vermögensgegenstände zu behandeln und somit direkt als Aufwand zu buchen sind. Hierdurch wird der Ergebnishaushalt infolge des Wegfalls des fünfjährigen Abschreibungszeitraumes zusätzlich belastet. Bei der Stadt Neustadt a. Rbge. wären das jährlich mehr als 200.000 € zusätzlicher Aufwand. Damit sich die Kommunen vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Haushaltsdefizite besser darauf einstellen können, räumt die KomHKVO die Möglichkeit eines Übergangszeitraumes bis längstens 31.12.2020 ein. Danach darf eine Kommune per Ratsbeschluss die bisherigen Regelungen für die Sammelposten weiterhin bis längstens Ende 2020 anwenden. Anschließend gilt zwingend die Neuregelung.

Der Bürgermeister möchte die bisherige Regelung für die Sammelposten aufgrund der sich abzeichnenden Haushaltsfehlbeträge weiterhin anwenden und schlägt daher eine entsprechende Beschlussfassung vor.

Die Beschlussvorlage wird direkt dem Verwaltungsausschuss und dem Rat vorgelegt, da die nächste Finanzausschusssitzung erst für die zweite Septemberhälfte 2017 terminiert ist und die Haushaltsplanungen für 2018 bereits angelaufen sind.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. bleibt finanziell handlungsfähig.

Auswirkungen auf den Haushalt

Geringere jährliche Belastung des Ergebnishaushaltes durch die Beibehaltung der bisherigen Regelungen für Sammelposten bis Ende des Jahres 2020 (Beibehaltung des fünfjährigen Abschreibungszeitraumes).

So geht es weiter

Umsetzung des Ratsbeschlusses bei den Haushaltsplanungen

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlagen

Keine